

REGIONALGESETZ VOM 23. NOVEMBER 2015, NR. 25

Änderungen zum Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“ mit seinen späteren Änderungen (Regionalgesetz über das Rechnungswesen) und andere Bestimmungen zur Anpassung der regionalen Rechtsordnung an die im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 enthaltenen Bestimmungen in Sachen Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen¹

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*octies* des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 wenden die Region sowie deren instrumentale Körperschaften und Einrichtungen die Bestimmungen betreffend die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 an, wobei die Fristen laut genanntem Dekret um ein Jahr verlängert werden. Das vorliegende Gesetz enthält Präzisierungen und Ergänzungen zu genanntem gesetzesvertretenden Dekret auch in Bezug auf die im Sonderstatut verankerte Rechtsordnung der Region.

Art. 2 Änderungen zum Art. 3 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

¹ Im ABl. vom 25. November 2015, Nr. 47, Sondernummer Nr. 1.

(1) Der Art. 3 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

- a) (...)²
- b) (...)³
- c) (...)⁴

Art. 3 Ersetzung des Art. 4 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...)⁵

Art. 4 Ersetzung des Art. 6 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...)⁶

Art. 5 Einfügung des Art. 8-bis in das Regionalgesetz über das Rechnungswesen

(1) (...)⁷

² Ändert den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

³ Fügt im Art. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-bis ein.

⁴ Hebt den Art. 3 Abs. 2 und 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 auf.

⁵ Ersetzt den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

⁶ Ersetzt den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

⁷ Fügt im Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Art. 8 den Art. 8-bis ein.

Art. 6 Ersetzung des Art. 9 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...) ⁸

Art. 7 Änderungen zum Art. 11-bis des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) Der Art. 11-bis des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

a) (...) ⁹

b) (...) ¹⁰

Art. 8 Ersetzung des Art. 12 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...) ¹¹

Art. 9 Ersetzung des Art. 13 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...) ¹²

Art. 10 Änderungen zum Art. 13-bis des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

⁸ Ersetzt den Art. 9 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

⁹ Ändert den Art. 11-bis Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹⁰ Hebt den Art. 11-bis Abs. 2, 3 und 4 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 auf.

¹¹ Ersetzt den Art. 12 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹² Ersetzt den Art. 13 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

(1) Der Art. 13-*bis* des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

a) (...)¹³

b) (...)¹⁴

Art. 11 Einfügung des Art. 13-*ter* in das Regionalgesetz über das Rechnungswesen

(1) (...)¹⁵

Art. 12 Änderungen zum Art. 16 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...)¹⁶

Art. 13 Ersetzung des Art. 22 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...)¹⁷

Art. 14 Änderung des Art. 25 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

¹³ Ändert den Art. 13-*bis* Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹⁴ Hebt den Art. 13-*bis* Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 auf.

¹⁵ Fügt im Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Art. 13-*bis* den Art. 13-*ter* ein.

¹⁶ Ersetzt den Art. 16 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹⁷ Ersetzt den Art. 22 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

(1) (...) ¹⁸

Art. 15 Ersetzung des Art. 28 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...) ¹⁹

Art. 16 Änderungen zum Art. 29 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) Der Art. 29 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²⁰
- b) (...) ²¹
- c) (...) ²²
- d) (...) ²³
- e) (...) ²⁴

Art. 17 Ersetzung des Art. 30 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) Der Art. 30 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²⁵

¹⁸ Ändert den Art. 25 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹⁹ Ersetzt den Art. 28 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²⁰ Hebt den Art. 29 Abs. 1, 5 und 6 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 auf.

²¹ Ändert den Art. 29 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²² Ändert den Art. 29 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²³ Ändert den Art. 29 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²⁴ Ändert den Art. 29 Abs. 7 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

b) (...)²⁶

Art. 18 Änderungen zum Art. 34 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) Der Art. 34 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

- a) (...)²⁷
- b) (...)²⁸
- c) (...)²⁹
- d) (...)³⁰
- e) (...)³¹
- f) (...)³²
- g) (...)³³

Art. 19 Änderung des Art. 35 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...)³⁴

²⁵ Ersetzt den Art. 30 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
²⁶ Hebt den Art. 30 Abs. 2 und 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 auf.
²⁷ Ändert die Überschrift des Art. 34 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
²⁸ Ändert den Art. 34 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
²⁹ Ändert den Art. 34 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
³⁰ Ändert den Art. 34 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
³¹ Ändert den Art. 34 Abs. 7 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
³² Ändert den Art. 34 Abs. 8 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
³³ Fügt im Art. 34 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Abs. 8 die Abs. 8-*bis* und 8-*ter* ein.

Art. 20 Ersetzung des Art. 36 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...) ³⁵

Art. 21 Ersetzung des Art. 39 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) (...) ³⁶

Art. 22 Änderungen zum Art. 39-bis des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen

(1) Der Art. 39-bis des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird wie folgt geändert:

a) (...) ³⁷

b) (...) ³⁸

Art. 23 Einfügung des Art. 39-quater in das Regionalgesetz über das Rechnungswesen

(1) (...) ³⁹

³⁴ Fügt im Art. 35 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-bis hinzu.

³⁵ Ersetzt den Art. 36 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

³⁶ Ersetzt den Art. 39 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

³⁷ Ändert den Art. 39-bis Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

³⁸ Hebt den Art. 39-bis Abs. 3, 4, 5 und 6 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 auf.

³⁹ Fügt im Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Art. 39-ter den Art. 39-quater ein.

Art. 24 Einfügung des Art. 39-quinquies in das Regionalgesetz über das Rechnungswesen

(1) (...)⁴⁰

Art. 25 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Im Regionalgesetz über das Rechnungswesen mit seinen späteren Änderungen werden Art. 2, Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 11, Art. 14, Art. 15, Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 23, Art. 26, Art. 27, Art. 31, Art. 32, Art. 37, Art. 38 Abs. 1 und Art. 39-ter aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmungen betreffend die Feststellung von Einnahmen aus Abgaben und die Deckung der Investitionen

(1) Bis zum Erlass der staatlichen Maßnahme, die im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*octies* die Einnahmefeststellungen in Zusammenhang mit der Abtretung staatlicher Abgaben und die Möglichkeit der Deckung von Investitionen mittels Verwendung des positiven Kompetenzsaldos zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben regelt, werden diesbezüglich die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen angewandt.

(2) Die laut Statut zustehenden Einnahmen aus Abgaben, die direkt und vollständig einschließlich der Ausgleiche durch die

⁴⁰ Fügt im Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Art. 39-*quater* den Art. 39-*quinquies* ein.

Verwaltungsstruktur, die Außenstellen der Staatsverwaltung oder sonstige Rechnungsführer eingehoben werden, werden von der Region Trentino-Südtirol per Kassa festgestellt.

(3) Die laut Statut zustehenden Einnahmen aus Abgaben, die direkt durch die Verwaltungsstruktur oder sonstige Rechnungsführer eingehoben werden und dem Ausgleich mittels Ausgabenkapitel des Staatshaushaltes unterliegen, werden per Kassa festgestellt; die Vorschüsse betreffend diese Einnahmen werden von der Region im Bezugsjahr per Kassa festgestellt und zugeordnet. Die Ausgleiche werden nach den Modalitäten laut Abs. 6 festgestellt. Für die Region wird der Grundsatz der Feststellung per Kassa im Sinne dieses Absatzes ab dem Datum angewandt, das in der Maßnahme zur Änderung des „Dekretes über direkte Einzahlungen“ laut Ministerialdekret vom 20. Juli 2011 festgelegt wird, damit sich der Betrag der Einhebungen dem im Bezugsjahr effektiv zustehenden Betrag nähert; bis zu diesem Datum erfolgen die Feststellung und die Zuordnung gemäß den Modalitäten, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels galten.

(4) Die Einnahmen aus Abgaben, die der Region mittels Ausgabenkapitel des Staatshaushaltes vollständig abgetreten werden, sind wie folgt festzustellen:

- a) für jedes Haushaltsjahr werden die Vorschüsse anfänglich in dem aufgrund der jüngsten verfügbaren Daten betreffend die laut Statut zustehenden Zuweisungen bestimmten Betrag festgestellt;
 - b) die Grundlage für die Vorschüsse laut Buchstabe a) wird im Oktober eines jeden Jahres aktualisiert, um der Entwicklung des auf gesamtstaatlicher Ebene festgestellten Aufkommens der Einnahmen aus Abgaben Rechnung zu tragen;
-
-

c) die Region ordnet die Vorschüsse dem Haushaltsjahr zu, in dem die Feststellung erfolgt.

(5) Die Feststellung der mittels Ausgabenkapitel des Staatshaushaltes entrichteten Vorschüsse wird auf der Grundlage der Entwicklung des auf gesamtstaatlicher Ebene festgestellten Aufkommens der Einnahmen aus Abgaben binnen Oktober eines jeden Jahres angepasst; die Quantifizierungen laut Abs. 4 Buchst. a) werden aktualisiert, um dem Aufkommen der Einnahmen aus Abgaben im Haushaltsjahr auf gesamtstaatlicher Ebene Rechnung zu tragen, das laut dem vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Finanzabteilung veröffentlichten Anzeiger der Einnahmen aus Abgaben für den Monat August (kumulierte Daten) festgestellt wird. Als Indikatoren für die Feststellung der Vorschüsse werden die Änderungen der Einhebungen laut der im Anzeiger der Einnahmen aus Abgaben für den Monat August enthaltenen „Zusammenfassenden Übersicht des Staatshaushaltes“ herangezogen.

(6) Die Feststellung der Ausgleichs betreffend die abgetretenen Einnahmen erfolgt auf der Grundlage der diesbezüglichen Mitteilung des Rechnungsamtes des Staates; ergeht diese Mitteilung nicht binnen Juni des zweiten Haushaltsjahres nach dem Bezugshaushaltsjahr, so sorgt die Region auf jeden Fall für die Bestimmung, Feststellung und Zuordnung der Ausgleichs, die in Anwendung der Statutsbestimmungen im Haushaltsjahr zu quantifizieren waren. Ergibt sich beim Ausgleich die Notwendigkeit, im Überschuss zum endgültigen zustehenden Betrag eingehobene Vorschüsse in den Staatshaushalt zurückzuzahlen, so nimmt die Region eine Abrechnung zugunsten der im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen aus Abgaben vor. Wurden Vorschüsse oder

Ausgleiche im Überschuss festgestellt und nicht eingehoben, so streicht die Region bei der ersten ordentlichen Neufeststellung den aktiven Rückstand.

(7) Die Rückstellungen zu Lasten der Region werden unter die laufenden Ausgaben eingetragen, nachdem zu Beginn des Haushaltsjahres der voraussichtliche zu Lasten der Körperschaft gehende Beitrag angesetzt wurde. Nachdem der Staat den endgültigen Betrag der Rückstellung festgelegt hat, sorgt die Region

- a) für die diesbezügliche Ausgabenverpflichtung und für die Feststellung der Einnahmen aus Abgaben, welche diese finanziert haben;
- b) für die entsprechende Abrechnung durch Ausstellung des Zahlungsauftrags für die Verpflichtung laut Buchst. a), der auf der Einnahmenseite des Haushalts der Feststellung der Einnahmen aus Abgaben zugeordnet wird.

Um die Verdoppelung des Beitrags zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen hinsichtlich der Verschuldung der Region zu vermeiden, da die Ziele des internen Stabilitätspakts unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Rückstellungen auf die Verschuldung festgelegt werden, gelten die Ausgaben betreffend die in den Statutsbestimmungen vorgesehenen Rückstellungen weiterhin nicht für die Zwecke des internen Stabilitätspakts.

(8) Die Ausgleiche der zustehenden Anteile an den Abgaben betreffend die Haushaltsjahre vor dem Jahr 2014, die nicht bereits als Rückstand im Haushalt der Region verrechnet sind, werden für die Region mit Bezug auf das Jahr festgestellt und zugeordnet, in dem sie vom Staat entrichtet wurden.

(9) Nach den Modalitäten laut dem angewandten Haushaltsgrundsatz der Finanzbuchhaltung kann zur Deckung

der dem laufenden Haushaltsjahr zugeordneten Investitionen der positive laufende Saldo betreffend die finanzielle Kompetenzgebarung dienen, der sich aus der dem Haushaltsvoranschlag beiliegenden Übersicht über den Haushaltsausgleich ergibt. Nach den Modalitäten laut dem angewandten Haushaltsgrundsatz der Finanzbuchhaltung kann zur Deckung der den darauf folgenden im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre zugeordneten Investitionen Folgendes dienen:

- a) der positive laufende Saldo betreffend die finanzielle Kompetenzgebarung, der sich aus der dem Haushaltsvoranschlag beiliegenden Übersicht über den Haushaltsausgleich ergibt, und zwar in einem Betrag, der den Durchschnitt der laufenden Salden auf Rechnung Kompetenz der letzten drei Haushaltsjahre der Rechnungslegung (sofern diese immer positiv waren) abzüglich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und der außerordentlichen Einnahmen, die nicht zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen wurden, nicht überschreiten darf. Für die Haushaltsjahre, die auf die im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten folgen, und zwar bis zu höchstens 10 Haushaltsjahren ab dem ersten Haushaltsjahr, für das die Ausgabe genehmigt wird und das in die Gültigkeitsdauer des Haushaltsvoranschlags fallen muss, kann die Deckung aus dem Durchschnitt der laufenden Salden betreffend die finanzielle Kompetenzgebarung bestehen, der sich aus der dem Haushaltsvoranschlag beiliegenden Übersicht über den Haushaltsausgleich ergibt, und zwar in einem Betrag, der den geringeren Betrag
-
-

zwischen dem laufenden Durchschnittssaldo auf Rechnung Kompetenz und dem laufenden Durchschnittssaldo auf Rechnung Kassa in Bezug auf die drei letzten Haushaltsjahre der Rechnungslegung – abzüglich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses, des Kassenfonds und der außerordentlichen Einnahmen, die nicht zur Deckung von Verpflichtungen oder Zahlungen herangezogen wurden – nicht überschreiten darf. Die bis zum Haushaltsjahr 2015 bereits eingegangenen Ausgabenverpflichtungen, die sich auf die Haushaltsjahre nach der Gültigkeitsdauer des Haushaltsvoranschlags beziehen, bleiben unberührt, sofern rechtlich zustande gekommene Verbindlichkeiten dafür bestehen;

- b) 50 Prozent der im Haushaltsvoranschlag angesetzten und in den letzten drei Haushaltsjahren der Rechnungslegung nicht festgestellten Veranschlagungen betreffend die Erhöhung des Steueraufkommens infolge neuer oder höherer Steuersätze oder infolge der Erhöhung von förmlich beschlossenen Konzessionsgebühren und Sanktionen, abzüglich des eventuellen Fonds für zweifelhafte Forderungen;
- c) die bereits erzielten ständigen, durch einen endgültigen Rechtstitel belegten Verminderungen der laufenden Ausgaben, die nicht aus den letzten drei Haushaltsjahren der Rechnungslegung hervorgehen.

(10) Im Falle eines Verwaltungsfehlbetrags in den letzten zwei Haushaltsjahren oder – wenn die Rechnungslegung über das vorhergehende Haushaltsjahr noch nicht vorliegt – im Falle eines Verwaltungsfehlbetrags im letzten Haushaltsjahr der

Rechnungslegung und eines voraussichtlichen Fehlbetrags im vorhergehenden Haushaltsjahr – unter Berücksichtigung der Rückstellungen, der Auflagen und der zweckgebundenen Ressourcen – dürfen die Posten laut Buchst. a) und b) des vorhergehenden Absatzes nicht zur Deckung der Investitionen bestimmt werden – mit Ausnahme des Fehlbetrags, der ausschließlich aus dem höheren Fehlbetrag infolge der außerordentlichen Neufeststellung der Rückstände, aus dem technischen Fehlbetrag und aus von der Region genehmigter und nicht eingegangener Verschuldung besteht, unbeschadet der aufgrund rechtlich zustande gekommener Verbindlichkeiten bereits eingegangenen Verpflichtungen. Die Posten laut Buchst. a) und b) dürfen nicht zur Deckung der Investitionen bestimmt werden, solange die Rechnungslegung über das ältere der letzten zwei Haushaltsjahre nicht vorliegt.

(11) Spätestens beim Erlass von Maßnahmen zur Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit und bei dem allgemeinen Nachtragshaushalt werden die eventuellen Beschlüsse zur Änderung des Haushaltsvoranschlags gefasst, die infolge nachstehender Umstände erforderlich sind:

- a) der Überprüfung der Erreichung des positiven laufenden Saldo in Bezug auf die finanzielle Kompetenzgebarung im laufenden Haushaltsjahr;
 - b) des eventuellen bei der Rechnungslegung im letzten Haushaltsjahr festgestellten Fehlbetrags;
 - c) der Ergebnisse der Überprüfung der Übereinstimmung der Einnahmefeststellungen laut Abs. 9 Buchst. a) und der Verminderung der laufenden Verpflichtungen laut Abs. 9 Buchst. c) im laufenden Haushaltsjahr mit den Veranschlagungen eines jeden der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre.
-
-

Art. 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die innerhalb 31. Dezember 2015 bereits eingegangenen Ausgabenverpflichtungen, die sich auf die Haushaltsjahre nach der Gültigkeitsdauer des Haushaltsvoranschlags beziehen, bleiben unberührt, sofern rechtlich zustande gekommene Verbindlichkeiten dafür bestehen.

(2) Unbeschadet der im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 vorgesehenen Grenzen wird ab dem 1. Jänner 2017 für die Aktivierung von Fondsverwaltungen außerhalb des Haushaltes die im Dekret vorgesehene Regelung angewandt.

(3) Die Frist für die Anwendung der Grundsätze der Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung sowie die darauf folgende parallele Führung von Erfolgs- und Vermögensbuchhaltung und Finanzbuchhaltung wird im Sinne des Art. 3 Abs. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 sowie des Art. 79 des Statuts auf das Haushaltsjahr 2017 verschoben. Demzufolge wird die im Art. 11 Abs. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 vorgesehene Verschiebung der Frist um ein Jahr angewandt. Die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 wird im Sinne des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen in dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Wortlaut erstellt. Die Frist für die Anwendung des konsolidierten Haushaltes wird im Sinne des Art. 11-*bis* Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 und des Art. 79 des Sonderstatuts auf das Jahr 2017 verschoben.

(4) Der eventuell höhere Verwaltungsfehlbetrag zum 1. Jänner 2016, der durch die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände und die erste Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen entstanden ist, wird unter Beachtung

der Bestimmungen laut Art. 3 Abs. 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 und gemäß den im Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 2. April 2015 und in späteren Dekreten festgelegten Modalitäten ausgeglichen.

(5) Unbeschadet der Pflicht zur Anpassung des vorliegenden Absatzes an die staatlichen Bestimmungen zur Koordinierung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 mit jenen des Gesetzes Nr. 243/2012 in Sachen Verwendung des Verwaltungsüberschusses dürfen im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 266/1992:

- a) die im Haushalt der Region für die Haushaltsjahre vor 2016 für die Umsetzung der mit dem Staat unterzeichneten Rahmenprogrammvereinbarungen eingetragenen Beträge auf Rechnung Rückstände für dieselben Zwecke beibehalten werden;
- b) die für Vergaben bestimmten Investitionsausgaben im Falle eines innerhalb 31. Dezember 2015 eingeleiteten Vergabeverfahrens auch bei nicht endgültiger Zuschlagserteilung aus dem gebundenen Mehrjahresfonds finanziert werden.

(6) Auf den Fonds laut Art. 46 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 wird eine spezifische Rückstellung vorgenommen, um eventuelle weitere Lasten in Zusammenhang mit den Vergütungen für die im Art. 39-*quater* Abs. 4 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1990, Nr. 23 vorgesehenen und bereits zum 31. Dezember 2015 erteilten Aufträge zu decken. Die bezüglich dieser Aufträge gemäß den bei der Auftragserteilung geltenden Modalitäten eingegangene Verpflichtung wird durch die entsprechenden Beträge ergänzt,

die dem Fonds laut diesem Absatz in dem Jahr entnommen werden, in dem die Ausgabe fällig wird.

(7) Ab 2016 verwendet die Region auf jeden Fall die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 vorgesehenen Haushaltsvorlagen, die für alle rechtlichen Wirkungen auch im Hinblick auf die Ermächtigungsfunktion gelten.

(8) Unbeschadet der mit diesem Gesetz eingeführten Änderungen zum Art. 9 des Regionalgesetzes über das Rechnungswesen wird dieses Gesetz nach Erlass der staatlichen Maßnahmen laut Art. 79 Abs. 4-*octies* des Statuts ab dem 1. Jänner 2016 angewandt.

Art. 28 Änderung des Art. 1 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 „Bestimmungen für die Erstellung des Haushalts für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushalts 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ in Sachen Bürgerschaftsleistung

(1) Im Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2011 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) (...) ⁴¹

b) (...) ⁴²

Art. 29 Inkrafttreten

⁴¹ Ändert den Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8.

⁴² Hebt den Art. 1 Abs. 4 und 5 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 auf.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

